

Beschlussvorlage

2019-2024/SR-094/2

Status: öffentlich

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice
 Verfasser Alexandra Adel

Erstellungsdatum: 11.11.2020
 Aktenzeichen 41.22.01

Betreff:

Weihnachtsmarkt 2020 - Aussetzung

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
19.11.2020	Hauptausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Die Durchführung des Weihnachtsmarktes 2020 wird ausgesetzt.

(Alexandra Adel)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

In der Sitzung des HA am 09.11.2020 wurde die Vorlage 2019-2024/SR-094/1 zurückgestellt, da verschiedene Diskussionspunkte nicht abschließend beraten werden konnten.

Die notwendigen Hygieneanforderungen sind bei der Planung des Weihnachtsmarktes seitens der Stadt schwer einzuhalten und mit einem zu großem finanziellen Aufwand verbunden. Des Weiteren darf nicht außer Acht gelassen werden, sollte es zu Quarantänenverordnungen innerhalb der Verwaltungen kommen, kann die Veranstaltung nicht personell abgedeckt werden. Aktuell liegt bei der Stadt Genthin eine Haushaltssperre vor. Die mit dem Sponsoringvertrag möglichen Aufwendungen sind nicht ausreichend. Weitere finanzielle Mittel können nicht genutzt werden.

Den Weihnachtsmarkt abzusagen wurde intensiv diskutiert und fällt nicht einfach. Im September 2020, als der Beschluss zur Durchführung gefasst wurde, war die Verwaltung noch vorsichtig optimistisch, dass die Pandemie einen Weihnachtsmarkt zulässt. Seitdem haben sich die Fallzahlen negativ entwickelt - die Landesregierung hat entsprechende Verordnungen verkündet.

Die derzeit 2. Änderung der 8. EindämmungsVO besagt, dass bis zum 30.11.2020 keinerlei Veranstaltungen, die der Unterhaltung und Freizeit dienen, durchgeführt werden dürfen. Darüber hinaus ist jeder angehalten, seine Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Mit den steigenden Fallzahlen, ist eine Tendenz abzusehen, dass die Einschränkungen über den 30.11.2020 hinaus bestehen werden.

Sollte anders als angenommen, die Durchführung möglich sein, müssten die Maßgaben der 8. EindämmungsVO, wenn diese dann noch Bestand hat, eingehalten werden. Dies ist mit einem großen Aufwand (personell wie finanziell) und Risiken verbunden. Wenn die Buden entlang der Brandenburger Straße aufgebaut werden, muss die Straße für den Zeitraum gesperrt werden, da die Gehwege für die Buden und Besucher zu schmal sind. Jeder der eine Bude aufstellt, muss ein gesondertes Hygienekonzept vorlegen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass nur die maximale Anzahl von Personen sich auf der Weihnachtsstraße befinden und dass die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Ggf. ist eine Abgrenzung des Geländes erforderlich, was zur Einbeziehung des Bauordnungsamtes des Landkreises führt.

Für die Planung des Weihnachtsmarktes müssten sämtliche Verträge mit einer Klausel versehen werden, dass bei Veränderungen der Lage, von den Verträgen zurückgetreten werden kann, ohne, dass es zu einer Schadensverpflichtung kommt. Es dürfte kein Programm geben und der Alkoholausschank müsste verboten werden, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden. Mitarbeiter der Stadtverwaltung für die Kontrollen einzusetzen, gestaltet sich schwierig, da nur eine begrenzte Anzahl an Mitarbeiter entsprechende Befugnisse haben. Des Weiteren sind die Risiken der eigenen Ansteckung zu betrachten. Sollte es zu einer Infektion kommen, wird für Mitarbeiter Quarantäne angeordnet. Demnach wäre ein Dienstleister für die Ordnung und Sicherheit in Anspruch zu nehmen, was mit Kosten verbunden wäre. Auch befindet sich die Stadt Genthin in der Haushaltssperre aufgrund, somit sind nur Aufwendungen zu tätigen, die mit den Grundlagen vereinbar sind.

Bei der grundsätzlichen Planung wurde als Veranstaltungsort der Volkspark geprüft. Neben der fehlenden Beleuchtung ist der Untergrund ein großes Problem. In der Vergangenheit musste nach Veranstaltungen ein hoher Aufwand betrieben werden, um die Schäden wiederherzurichten. Es muss eine zusätzliche Stromversorgung bereitgestellt werden, was zu einem weiteren finanziellen Aufwand führt.

Die weihnachtliche Atmosphäre geht bei einer Auseinanderziehung der Stände nicht gegeben. Wenn ein Alkoholausschank verboten ist, stellt sich die Frage, inwieweit die Einnahmen der Händler den Aufwand rechtfertigen. Das Verbot soll ausgesprochen werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Es wurde in den letzten Jahren hauptsächlich ortsgebundene Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt die Möglichkeit gegeben, sich zu präsentieren. Jeder Stand, sei es Versorgungsstand oder Handel, muss ein Hygienekonzept einreichen, welches dann ggf. vom Gesundheitsamt genehmigt werden muss. Auch die Stadt hat ein entsprechendes Konzept einzureichen, welches geprüft werden muss. Somit ist von einer weiteren Belastung des Gesundheitsamtes zu rechnen und die Frage stellt sich, ob die Genehmigung in der erforderlichen

Zeit erstellt werden kann, da die Grundlagen (Eindämmungsverordnung) nicht vorhanden sind, welche zu dem Zeitpunkt greifen.

Schausteller Schmidt ist in die Planung mit eingebunden. Eine vertragliche Verpflichtung zur Durchführung ist aufgrund der Kurzfristigkeit nicht möglich (Beschlussherbeiführung, Haushaltssperre).

Der jetzige Zeitpunkt lässt eine zuverlässige Planung nicht zu. Es ist anzunehmen, dass die Einschränkungen über den 30.11.2020 hinaus angeordnet werden.

Durch die Absage der Weihnachtsmärkte der umliegenden Gemeinden besteht die große Gefahr, dass mit einem erhöhten Besucheransturm zu rechnen ist. Der mit den vorliegenden Regelungen nicht in Einklang gebracht werden kann.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: